

Politik des sozialistischen Staates zu erläutern. Sie halten dazu ständig enge Verbindung zu ihren Wählern, führen Sprechstunden durch, nehmen Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger entgegen und sorgen für deren gewissenhafte Bearbeitung durch die zuständigen Staatsorgane. Besondere Bedeutung hat dafür die Arbeit in den Wahlkreisen. Der Wahlkreis ist ein wichtiges Arbeitsfeld der Abgeordneten der Volkskammer während der gesamten Wahlperiode. Hier überprüfen die Abgeordneten an Ort und Stelle — ausgerüstet mit der Kenntnis der örtlichen Bedingungen — die Wirksamkeit der Gesetze und Beschlüsse und lenken sie die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen auf deren Realisierung. Gleichzeitig studieren und gewinnen sie im Wahlkreis neue Erfahrungen und Erkenntnisse, lernen sie Aktivitäten und Anliegen der Bürger kennen, die in Entscheidungen zentraler und örtlicher Staatsorgane einfließen, darunter auch in neue Gesetze der Volkskammer. Die Abgeordneten der Volkskammer sind verfassungsmäßig verpflichtet, ihren Wählern Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Alle staatlichen und Wirtschaftsorgane haben die Abgeordneten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (Art. 60 Verfassung).

Die Praxis zeigt, daß die Abgeordneten der obersten Volksvertretung eine unmittelbare Verbindung zu ihren Wählern in den Wahlkreisen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Wohngebieten unterhalten. (Zur Funktion und zu den Rechten und Pflichten der Abgeordneten vgl. Kap. 8.)

9.14. Das Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer

Um eine kontinuierliche Arbeit und ein hohes Niveau der kollektiven Tätigkeit zu gewährleisten, bildet die Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Im Präsidium ist jede Fraktion der Volkskammer vertreten. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind auf ihr Verlangen zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

Das Präsidium der Volkskammer ist für die Leitung der gesamten Arbeit der obersten Volksvertretung verantwortlich (Art. 55 Verfassung). Es nimmt insbesondere auf die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen, die qualifizierte Beratung von Vorlagen durch die Ausschüsse im Gesetzgebungsprozeß, die Wahlkreisarbeit der Abgeordneten der Volkskammer sowie auf die interparlamentarische Arbeit der Volkskammer direkten Einfluß. Das Präsidium hat den Rang eines *politischen Leitungsorgans für die Tätigkeit der Volkskammer gemäß ihrer Geschäftsordnung*. Nach der Verfassung und der Geschäftsordnung der Volkskammer obliegen dem *Präsidium* im einzelnen folgende *Aufgaben*:

Erstens: „Das Präsidium... leitet die Arbeit der Volkskammer und regelt ihren Geschäftsgang“ (§ 3 GeschOVK). Es beruft — mit Ausnahme der ersten Tagung nach der Neuwahl, die vom Staatsrat einberufen wird — alle weiteren Tagungen der Volkskammer ein (§§ 1 u. 2 GeschOVK).

Zweitens: „Das Präsidium... gewährleistet die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer“ (§7 GeschOVK). Es unterbreitet — sofern die Volkskammer